

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales
III B 01

Berlin, den 31. März 2022
9028 1079
Michael.Hilbold@SenIAS.Berlin.de

Modifizierte Fassung nach Abstimmung, 4. April 2022, 18.00 Uhr

Senatsvorlage Nr. S-283/2022

- zur Beschlussfassung -

für die Sitzung am Dienstag, dem 05. April 2022

1. Versorgung, Verteilung und Unterbringung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine mit besonderer Vulnerabilität und besonderer Schutzbedürftigkeit
 - a.) Maßnahmen zur Versorgung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine akuten medizinischen, pflegerischen und/oder psychischen Bedarfen und/oder besonderer Schutzbedürftigkeit
 - b.) Maßnahmen zur Wohnraumvermittlung von Geflüchteten aus der Ukraine, insbesondere für besonders schutzbedürftige Geflüchtete
2. Berichterstattung: Senatorin Kipping
3. Beschlusssentwurf:

I.A Unter den aus der Ukraine Geflüchteten befinden sich in zunehmender Zahl Menschen mit besonderer Schutzbedürftigkeit sowie mit akuten medizinischen, pflegerischen und/oder psychischen Bedarfen. Weitere Gruppen, die von rassistischer Diskriminierung beispielsweise auf der Flucht betroffen waren oder aufgrund unterschiedlicher Gründe in der Ukraine bisher Asyl gesucht hatten, erreichen Berlin. Um dem Versorgungs- und Unterstützungsbedarf dieser Gruppen besser gerecht werden zu können und um einen Übergang in die jeweiligen Regelversorgungssysteme im Land Berlin zu gestalten, beschließt der Senat:

1. Zuweisung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine nach Berlin

Die Berücksichtigung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten aus der Ukraine beginnt bereits beim bundesweiten Verteilsystem (Königsteiner Schlüssel) ins

Bundesgebiet bzw. Zuweisung nach Berlin. Bei Einzelpersonen, jedoch auch im familiären Verband der Geflüchteten aus der Ukraine sind besondere Schutzbedarfe und akute medizinische, pflegerische und/oder psychische Bedarfe zu berücksichtigen.

Bei der Verteilung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine nach Berlin sind nachfolgende Punkte besonders zu berücksichtigen. Neben dem Nachweis eines dauerhaften Aufenthalts für mindestens 6 Monate (über eine Meldebescheinigung oder eine Bescheinigung des Wohnungsgebers oder einen unbefristeten Mietvertrag bzw. einer Unterkunftsbestätigung) erhalten Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine eine Zuweisung nach Berlin,

- deren Eltern oder Kinder, deren Lebenspartner:innen, deren Geschwister, deren Großeltern oder Enkelkinder bereits in Berlin leben, unabhängig davon, ob diese ihren Verwandten eine Unterkunft gewähren können;
- die nachweislich über einen Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatz in Berlin verfügen;
- Schwangeren und Wöchnerinnen während des Mutterschutzes; wenn dies erwünscht ist.

Darüber hinaus wird für besonders Schutzbedürftige, die einen besonderen Schutzbedarf nach Richtlinie 2013/33/EU, auf Grundlage des Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter oder eine akute Versorgungsnotwendigkeit, nachweisen, der ihren Verbleib in Berlin erforderlich macht, eine Zuweisung bei ausreichender Plausibilisierung berücksichtigt.

2. Errichtung einer Transferzone mit qualifiziertem Wartebereich im Rahmen des Prozesses Ankommen, Verteilung und Registrierung in Berlin (aktuell ehemaliger Flughafen Tegel).

Für Kriegsgeflüchtete mit besonderem Schutzbedarf/oder einer akuten medizinischen, pflegerischen und/oder psychischen Versorgungsnotwendigkeit, die in Berlin eintreffen, wird am Standort bzw. im Einzugsbereich des betreffenden Ankunftszentrums (aktuell Ukraine Ankunftszentrum TXL) für die Erstversorgung und Diagnose eine Transferzone eingerichtet. Für nicht reisefähige Menschen und ihre Familienangehörigen wird eine temporäre Übergangsunterbringung ermöglicht.

Um einer Überlastung der Regelversorgungssysteme in Berlin vorzubeugen und eine bedarfsgerechte Versorgung der Geflüchteten zu ermöglichen, ist das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten angehalten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundes- und Landesbehörden eine auf die Bedarfe abgestimmte Weiterleitung von Personen mit besonderen Schutzbedarfen in andere Bundesländer zu gewährleisten. Daher ist bereits im Prozess des Ankommens eine Erstversorgung und ein Vorscreening für die bedarfsorientierte Weiterleitung in andere Bundesländer erforderlich, soweit keine Zuweisung nach Berlin erfolgt.

Darüber hinaus werden bei den Zuweisungen von Geflüchteten aus der Ukraine, die sich selbst der Gruppe der LSBTIQ* oder anderen besonders vulnerablen und von Diskriminierung betroffene Gruppen zuschreiben, möglichst Bundesländer mit einer entsprechenden guten Beratungs- und Unterstützungsstrukturen ausgewählt. Personen, die ihre Zugehörigkeit zur Gruppe der trans* Personen erklären, werden nach Berlin oder an Orte mit vergleichbar guter Versorgungs- und Beratungsstruktur verteilt.

Die Angehörigkeit zu religiösen Gemeinschaften, die nicht in jedem Bundesland in der für die Geflüchteten gewohnten Gemeindestruktur ansässig sind, werden bei der Zuweisung berücksichtigt, soweit dies im bundesweiten Verteilsystem vorgesehen ist.

Der Senat bittet die für Soziales zuständige Senatsverwaltung und das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten um Umsetzung der Kriterien für die Beteiligung Berlins an der bundesweiten Verteilung.

3. Bedarfsprüfung und Umsetzung für ein Clearingzentrum

Der Senat beauftragt die für die verschiedenen besonders schutzbedürftigen Gruppen zuständigen Senatsverwaltungen für Integration, Arbeit und Soziales, Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung sowie Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung in Verbindung mit dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten den Bedarf für die Errichtung eines Clearingzentrums für nach Berlin zugewiesene Kriegsgeflüchtete bei denen eine akute medizinische, pflegerische und/oder psychische Versorgungsnotwendigkeit besteht, zu prüfen und dafür eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe einzusetzen. Die federführende Koordinierung für diesen Auftrag hat die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

Die jeweiligen Senatsressorts sind aufgefordert, für die weiteren vertraglichen Bindungen durch das LAF hierzu die Fachkonzepte zu erstellen, Standorte und Anbieter für Fachleistungen zu vermitteln und Fachberatung zu leisten. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird zur Sicherstellung der Berücksichtigung des Kinderschutzes in die Erarbeitung der Gesamtkonzeption einbezogen. Die Zuständigkeit und die bisherigen Verfahren bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UmF) bleiben unberührt.

4. Bedarfsgerechte Steuerung an den Ankunftsorten

Um eine bedarfsgerechte Weiterleitung von Menschen mit besonderen Schutzbedarfen und/oder akuten medizinischen, pflegerischen und/oder psychischen Bedarfen von den Ankunftsorten in Berlin (insbes. Hauptbahnhof und ZOB) zu gewährleisten, beauftragt der Senat die für Soziales zuständige Senatsverwaltung über den dortigen Krisenstab und die Einsatzstäbe vor Ort für eine zielgenaue Steuerung vom Ankunftsort in die Transferzone zu sorgen. Hierzu soll an den Ankunftsstellen entsprechend ihrer jeweiligen Zielrichtung und Rolle eine erste Inaugenscheinnahme erfolgen, auf der im weiteren Prozess aufgebaut werden kann und die Grundlage für die bedarfsgerechte Weiterleitung und -versorgung ist. Die Ankunftsorte sind Durchgangsorte. Dementsprechend braucht es hier eine erste Inaugenscheinnahme und Einordnung von vulnerablen Personengruppen, ggf. akute Erstversorgung sowie eine erste niedrigschwellige Beratung, die auf die jeweiligen Bedarfe der verschiedenen besonderen schutzbedürftigen Gruppen abgestimmt, und für ihre Belange sensibilisiert, ist.

5. Schutzkonzepte für Unterkünfte

Der Senat bittet die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten zu beauftragen, den Schutz für besonders schutzbedürftige Personengruppen in den Unterkünften des LAF zu gewährleisten und ihre Bedarfe an die entsprechenden Beratungsangebote zu vermitteln. Hierfür sollen die Umsetzung der Schutzmaßnahmen des LAF entsprechend der unterkunftsspezifischen Konzepte für Gewaltschutz, Kinderschutz, Schutz vor Rassismus und Diskriminierung in den Unterkünften sichergestellt und entsprechende Beauftragte in den Unterkünften benannt werden. Für eine bedarfsgerechte Unterbringung sollen nach Möglichkeit ausreichend barrierefreie

Plätze zur Verfügung gestellt und eine Vernetzung mit bestehenden Beratungs- und Betreuungsangeboten der Regelstruktur hergestellt werden. Die Auslastung dieser Unterkünfte wird sich nach der Anzahl der jeweilig nach Berlin zugewiesenen Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine und ihren jeweiligen Schutzbedarfen richten. Daher wird die Auslastung dieser Unterkünfte ggf. niedriger liegen als bei sonstigen Unterkünften des LAF für Asylbegehrende und statusgewandelte Geflüchteten. Die Ausgestaltung von Schwerpunktunterkünften für Kriegsgeflüchtete mit besonderen Schutzbedarfen oder akuten medizinischen, pflegerischen und/oder psychischen Versorgungsnotwendigkeiten ist zu prüfen.

6. Beförderung von Menschen mit schweren körperlichen Behinderungen mit dem Sonderfahrdienst

Der Senat beschließt, die Beförderung von Menschen mit körperlichen Behinderungen (z.B. Rollstuhlfahrende) von den Ankunftsstellen zum Ukraine Ankunftscenter TXL sowie vom Ankunftscenter zur ersten Unterkunft in Berlin bei Bedarf in Amtshilfe für das LAF durch den Sonderfahrdienst „BerlMobil“ des LAGeSo sicherzustellen. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird gebeten, die vertraglichen Grundlagen unverzüglich zu schaffen und eine spezielle Buchungshotline bereitzustellen.

7. Anschlussversorgung und Übergang in die Regelstruktur

Der Senat beauftragt die unter 2. aufgezählten Senatsverwaltungen, für die Zielgruppen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs in Zusammenarbeit mit den Bezirksämtern Maßnahmen und Angebote abzustimmen, welche eine bedarfsgerechte Anschlussversorgung absichern. Die Versorgung von Personen mit Ansprüchen auf Leistungen gem. § 6 AsylbLG für die Bereiche EGH und Hilfe zur Pflege wird gesamtstädtisch einheitlich und gebündelt auf der Grundlage eines von SenIAS in Zusammenarbeit mit SenWGPG und den Sozialämtern der Bezirke erarbeiteten Konzeptes umgesetzt. Durch die Schaffung einer Anschlussperspektive wird insbesondere die für die Funktionsfähigkeit des Clearingzentrums notwendige Fluktuation in bestehende oder neue Regelstrukturen gewährleistet. Soweit die Anschlussversorgung leistungsgerecht auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes oder der Sozialgesetzbücher II, IX und XII erfolgen soll, ist die für Soziales zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

8. Dringende Aufforderung zur Umleitung von gruppenweise erfolgenden Einreisen nach Deutschland (z.B. durch Evakuierung von Einrichtungen oder Krankenhäusern) ab Grenze in andere Bundesländer

In den Bereichen Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, der Psychiatrie und der Pflege zeichnet sich Berlin durch eine hohe Ambulantisierungsquote aus. Viele Angebote sind im Bereich der Eingliederungshilfe im Sinne einer selbstbestimmten Organisation des Alltags ambulant organisiert, so dass nur ein begrenztes Angebot an stationärer Versorgung zur Verfügung steht. Vor dem Hintergrund ist bei der fachgerechten Versorgung von gruppenweise evakuierten bzw. einreisenden Menschen mit bestimmten medizinischen und pflegerischen Bedarfen ins Bundesgebiet erforderlich, auch im Sinne der bestmöglichen Versorgung der Schutzbedürftigen. Der Bund wird um die Einrichtung eines „Frühwarnsystems“ ersucht, welches die frühestmögliche Weitergabe von Erkenntnissen und Informationen an die Bundesländer über die Einreise und den Zielort von Kriegsgeflüchteten mit bestimmten medizinischen und pflegerischen Bedarfen gewährleistet, sowie zur Schaffung eines qualifizierten Verteilmechanismus für diese Gruppen möglichst ab Grenzübertritt.

9. Studierende aus Drittstaaten

Unter den nach Berlin Geflüchteten aus der Ukraine befinden sich Menschen, die in der Ukraine auf der Grundlage eines ukrainischen Aufenthaltstitels studiert haben und die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen. Nur ein Teil dieser Gruppe kann aufenthaltsrechtlich über den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 vorübergehenden Schutz und damit den Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhalten. Die Personengruppe insgesamt ist gemäß der UkraineAufenthÜV bis zum 23.5.2022 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Der Senat beauftragt die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport, die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung unter Einbeziehung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung mit der Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die Möglichkeiten des Landes Berlin zur Unterstützung für diese häufig von Diskriminierungserfahrungen betroffenen Personen zu prüfen. Hierbei sind bestehende Programme der staatlichen Berliner Hochschulen für Kriegsflüchtlinge bzw. deren Ausbau und Fortentwicklung einzubeziehen. Die Senatsverwaltungen legen zeitnah ein entsprechendes Prüfergebnis vor.

10. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang zusätzlich anfallenden Ausgaben gilt es die zeitlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Artikel 89 Verfassung von Berlin zu beachten und entsprechend zu dokumentieren. Auch in der haushaltslosen Zeit dürfen die unbedingt notwendigen Ausgaben geleistet werden, um die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Die Beurteilung zur Notwendigkeit von Ausgaben obliegt jeder Verwaltung in eigener Verantwortung, unter Beachtung der Kriterien zur Prüfung der Notwendigkeit von Ausgaben nach Artikel 89 der Verfassung von Berlin. Entsprechende Dokumentationspflichten gehen damit einher.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die konkreten finanziellen Bedarfe insbesondere zu den Beschlusspunkten 2. und 6. zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden können.

Aktuell laufen Verhandlungen mit dem Bund zur finanziellen Lastenverteilung der Auswirkungen der Ukraine-Fluchtbewegung. In Abhängigkeit der Ergebnisse dieser Verhandlungen können Aussagen über dann zur Verfügung stehende Mittel getroffen werden.

I.B.) Sowohl von städtischen Wohnungsbaugesellschaften als auch von privaten Vermieterinnen werden für den Personenkreis der Geflüchteten aus der Ukraine Wohnungen temporär oder dauerhaft zur Verfügung gestellt. Die Erfahrungen aus den Fluchtbewegungen der letzten Jahre haben deutlich gezeigt, dass es sowohl aus migrationspolitischer als auch finanzpolitischer Perspektive dringend geboten ist, diese Angebote, unter besonderer Berücksichtigung vulnerabler Gruppen, schnellstmöglich zu vermitteln, um die Menschen langfristig mit Wohnraum zu versorgen.

Der Senat beauftragt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen sowie die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit den Bezirken bestehende Strukturen für eine Beratung zur Wohnraumvermittlung, für die Unterstützung beim Abschluss von Mietverträgen sowie einer Beratung der Mietenden in den ersten Monaten nach Bezug der Wohnung bereitzustellen und, soweit notwendig, auszubauen.

Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang zusätzlich anfallenden Ausgaben gilt es die zeitlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Artikel 89 Verfassung von Berlin zu beachten und entsprechend zu dokumentieren. Auch in der haushaltslosen Zeit dürfen die unbedingt notwendigen Ausgaben geleistet werden, um die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Die Beurteilung zur Notwendigkeit von Ausgaben obliegt jeder Verwaltung in eigener Verantwortung, unter Beachtung der Kriterien zur Prüfung der Notwendigkeit von Ausgaben nach Artikel 89 der Verfassung von Berlin. Entsprechende Dokumentationspflichten gehen damit einher.

I.C. Der Rat der Bürgermeister ist durch eine Vorlage zur Kenntnisnahme zu unterrichten.

II. Eine Vorlage an das Abgeordnetenhaus ist nicht erforderlich

III. Der Beschluss ist von den Senatsverwaltungen für Integration, Arbeit und Soziales, der Senatsverwaltung für Finanzen, den Senatsverwaltungen für Bildung, Jugend und Familie, Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung sowie Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung und von der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport zu bearbeiten.

3. Mitzeichnungen:

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung: Um Mitzeichnung spätestens in der StK am 04.04.2022 wird gebeten.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: Um Mitzeichnung spätestens in der StK am 04.04.2022 wird gebeten.

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung: Um Mitzeichnung spätestens in der StK am 04.04.2022 wird gebeten.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen: Um Mitzeichnung spätestens in der StK am 04.04.2022 wird gebeten.

Senatsverwaltung für Finanzen: Um Mitzeichnung spätestens in der StK am 04.04.2022 wird gebeten.

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport: Mitzeichnung der vorliegenden Fassung am 04.04.2022 erklärt.